

Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis ¹

zur Vorlage

- im Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung
- im Verfahren zur Erteilung einer Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit ²
- Ersterteilung
- Verlängerung

1. Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin

Name	Vorname/n
<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers	
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Derzeitiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort	

2. Arbeitgeber / Arbeitgeberin

Name / Bezeichnung der Firma	
Kontaktperson <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Telefon-Nummer (mit Vorwahl)
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Fax (mit Vorwahl)	E-Mail
Betriebs-Nr. des Beschäftigungsbetriebes (bitte immer eintragen)	

3. Beginn und Dauer der Beschäftigung

3.1 Das Beschäftigungsverhältnis in Deutschland

beginnt am (bei Neueinreise)

besteht seit (bei Verlängerung)

3.2 Das Beschäftigungsverhältnis ist

unbefristet

befristet bis

4. Einsatz als Leiharbeiter / Leiharbeiterin

Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin soll an Dritte überlassen werden

Ja

Nein

5. Arbeitsort

Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin wird in beschäftigt.

Arbeitnehmer /Arbeitnehmer in wird an wechselnden Arbeits- / Einsatzorten beschäftigt.

6. Beschreibung der Tätigkeit

Genaue Beschreibung der Tätigkeit; Fachrichtung, Funktionsbereich und Branche bitte angeben; ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen.

7. Qualifikation des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin ³

(Nachweise und Übersetzung in deutsche Sprache bitte beifügen)

7.1 kein Abschluss

7.2 Hochschule, akademischer Abschluss als

Der Abschluss wurde in erworben.

Wenn der Abschluss im Ausland erworben wurde: Der Abschluss ist in Deutschland anerkannt oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar

Ja
 Nein

Wenn ja: Nachweis liegt vor in Form von

(Nachweis bitte beifügen)

7.3 Berufsausbildung als

Die Berufsausbildung wurde in erworben.

Wenn die Ausbildung im Ausland erworben wurde: Die für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle hat die Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses festgestellt

Ja
 Nein
 Teilweise (Teil-Anerkennungs-/Defizitbescheid liegt vor / Qualifizierungsmaßnahme erforderlich).

Wenn ja oder teilweise:
 Nachweis liegt vor in Form von

(Nachweis bitte beifügen)

(Wurde nur die teilweise Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses und die Notwendigkeit einer Qualifizierungsmaßnahme festgestellt, besteht die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens zu beantragen [§ 16d AufenthG]). Hierfür bitte Zusatzblatt [A] auszufüllen.

7.4 Sonstiges

für die Ausübung der Beschäftigung einschlägige Kenntnisse, Fertigkeiten, Berufserfahrung; ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

*) Nach meiner Kenntnis setzt die Tätigkeit keine qualifizierte Berufsausbildung (reguläre Ausbildungsdauer zwei Jahre) und keinen Hochschulabschluss voraus; z. B. weil es sich um eine Helfertätigkeit oder Anlertätigkeit handelt oder weil die Beschäftigung aufgrund einer bestimmten Vorschrift der Beschäftigungsverordnung erfolgen soll.

*) Freiwillige Angabe

8. Berufsausübungserlaubnis

Die Berufsausübung ist an eine bestimmte Qualifikation bzw. eine Erlaubnis gebunden (z.B. Approbation, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung)

Ja, erforderliche Qualifikation oder Erlaubnis
(Nachweise bitte beifügen)

Nein

9. Arbeitszeit

Vollzeit

Std. / Woche

Teilzeit

Std. / Woche

Geringfügige Beschäftigung

Std. / Woche

10. Überstunden

Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin ist verpflichtet, Überstunden zu leisten

Ja

Nein

Wenn ja: Im Umfang von

Überstunden werden ausgeglichen durch

11. Urlaubsanspruch

Arbeitstage je Urlaubsjahr

12. Arbeitsentgelt (Angabe bitte in EURO brutto)

12.1 Arbeitsentgelt beruht auf

Tarifvertrag

Entgeltgruppe

Vereinbarung durch Arbeitsvertrag

Lohn

Gehalt

12.2 Berechnung der Entgelthöhe

pro Stunde

EUR

pro Monat

EUR

zusätzliche geldwerte Leistungen in Form von

im Wert von

EUR

sonstige Berechnung (z. B. variable Vergütung):

13. Inländisches Beschäftigungsverhältnis

Bei einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland: Besteht für den Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin dem Grunde nach Sozialversicherungspflicht in Deutschland?⁴

Ja

Nein, Begründung:

(Besteht keine Sozialversicherungspflicht in Deutschland, kann die Erteilung eines Aufenthaltstitels ausgeschlossen sein oder für eine Entsendung, z. B. eine ICT-Karte, in Betracht kommen. Für Entsendungen bitte das Zusatzformular [B] ausfüllen).

14. Sonstige Angaben zum Arbeitgeber⁵

Bestehen Rückstände bei Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern? Ja Nein

Wurde in den letzten fünf Jahren ein Straf- oder Bußgeldverfahren wegen der Verletzung sozialversicherungsrechtlicher, steuerrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Pflichten eingeleitet? Ja Nein

Wurde in den letzten fünf Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet? Ja Nein

Wurde in den letzten fünf Jahren die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt? Ja Nein

Das Unternehmen des Arbeitgebers wurde im Jahr gegründet.

Das Unternehmen hat im letzten Kalenderjahr durchschnittlich Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen beschäftigt.

Zwischen einem oder dem/der Betriebsinhaber/in oder Geschäftsführer/in und dem/der künftigen ausländischen Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin bestehen verwandtschaftliche Beziehungen? Ja Nein

Ggf. Angaben zu Handels- / Vereinsregister / Handwerksrolle

Amtsgericht / Handwerkskammer

Register-Nr.

15. Raum für ergänzende Angaben

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Blatt 5

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Bei Verlängerungen bitte vorlegen: Lohn- / Gehaltsabrechnungen der ersten zwei und der letzten zwei Monate in Kopie. Bei Verlängerungen ist die erneute Vorlage der Qualifikationsnachweise nicht erforderlich.

Mir ist bekannt, dass die im aufenthaltsrechtlichen Verfahren beteiligten Behörden weitere Angaben und Nachweise verlangen können.

Wer in Deutschland eine/n ausländische/n Arbeitnehmer/in beschäftigt, muss der Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen mitteilen, wenn die Beschäftigung vorzeitig beendet wurde (§ 4a Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 AufenthG).

Mir ist bekannt, dass der Arbeitgeber, bei dem ein/e Ausländer/in beschäftigt werden soll oder beschäftigt ist, der/die dafür eine Zustimmung benötigt oder erhalten hat, der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen erteilen muss (§ 39 Abs. 4 AufenthG). Arbeitgeber, die Ausländer/innen beschäftigen, müssen der Bundesagentur für Arbeit diese Auskünfte auf Anforderung auch dann erteilen, wenn die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich war.

Mir ist bekannt, dass ausländische Arbeitnehmer/innen nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie im Besitz eines Aufenthaltstitels, einer Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung oder einer Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung sind, aus dem bzw. der hervorgeht, dass die Beschäftigung erlaubt ist.

Wer im Verfahren zur Erlangung einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige, unvollständige, verspätete oder keine Angaben macht, handelt ordnungswidrig (§ 404 Abs. 2 Nr. 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III). Wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu verschaffen oder das Erlöschen zu verhindern, wird mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bestraft (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).

Die datenschutzrechtlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit finden Sie unter <http://www.arbeitsagentur.de/datenerhebung>.

Alle Angaben in diesem Formular entsprechen dem Inhalt des Arbeitsvertrages, der zwischen dem bezeichneten Unternehmen und dem/der Antragsteller/in geschlossen wird. Mir ist bekannt, dass dieses Formular an Dritte (Kommune, Gemeinsame Einrichtung nach SGB II) zur Suche nach bevorrechtigten Bewerbern weitergegeben werden kann, falls eine Vorrangprüfung durchgeführt wird.

Die Richtigkeit der Angaben wird durch Firmenstempel, Datum und Unterschrift bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift / Firmenstempel

¹ Das Formular dient zur Vorlage bei der zuständigen Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde zur Beantragung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung. Für die Erteilung des Aufenthaltstitels muss die Auslandsvertretung bzw. Ausländerbehörde in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einholen (§ 39 Abs. 1 AufenthG). Diese Erklärung umfasst grundsätzlich auch die für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlichen Angaben. Die zuständige Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde leiten diese Angaben zur Prüfung an die Bundesagentur für Arbeit weiter. Mit dieser Erklärung bestätigt der Arbeitgeber verbindlich, dass er dem/der unter 1. genannten ausländischen Arbeitnehmer/in einen konkreten Arbeitsplatz anbietet (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

Für bestimmte Beschäftigungen, beispielsweise Entsendungen oder Beschäftigungen im Rahmen von Berufsanerkennungen, können Angaben auf Zusatzblättern erforderlich sein.

² Der Arbeitgeber kann die Bundesagentur für Arbeit vorab um Prüfung bitten, ob die Voraussetzungen für eine Zustimmung vorliegen, bevor der Aufenthaltstitel beantragt wird.

³ Insbesondere für eine Beschäftigung als Fachkraft bestehen gesetzliche Anforderungen an die Qualifikation, § 18 Abs. 3 AufenthG.

⁴ Maßgeblich ist die Sozialversicherungspflicht gemäß § 7 Viertes Buch Sozialgesetzbuch. Befreiungen von der gesetzlichen Rentenversicherung, Kranken- oder Pflegeversicherung sind unbeachtlich.

⁵ In bestimmten Fällen kann die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bzw. die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt werden (§ 40 Abs. 2 und 3 AufenthG; § 4a Abs. 2 AufenthG). Das ist u.a. der Fall, wenn der Arbeitgeber sozialversicherungsrechtliche, steuerrechtliche oder arbeitsrechtliche Pflichten verletzt hat oder bestimmte insolvenzrechtliche Tatbestände vorliegen.